

**VERFAHRENSVERMERKE**

<b>KATASTERVERMERK</b> Es wird bezeugt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen, sowie der Gebäudebestand mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom ... übereinstimmen. Gotha, den ... Kreuz Oberbürgermeister
<b>AUFSTELLUNGSBESCHLUSS</b> Der Stadtrat hat die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 24.1 der Stadt Gotha für den Wohnsiedlungsbereich an der Erfurter Landstraße gemäß § 2 Abs. 1 bis 4 BauGB am ... beschlossen. Gotha, den ... Kreuz Oberbürgermeister
<b>FRÜHZITIG EÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG</b> Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte vom ... bis ... durch Auslage. Die von der Planung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden sind am ... gemäß § 4 Abs. 1 BauGB unterrichtet und zur Auslegung auch im Hinblick auf die Umweltprüfung aufgefordert worden. Gotha, den ... Kreuz Oberbürgermeister
<b>ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DES ENTWURFS</b> Der Stadtrat hat am ... den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 24.1 der Stadt Gotha "Wohnsiedlung an der Erfurter Landstraße" mit Begründung, großräumlichem Fachbeitrag, hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ... bis zum ... zu jedermanns Einsicht öffentlich auslegen lassen. Die öffentliche Auslegung ist am ... ersichtlich bekanntgemacht worden. Den betroffenen Trägern öffentlicher Belange wurde gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom ... Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Gotha, den ... Kreuz Oberbürgermeister
<b>ABWÄGUNGSBESCHLUSS</b> Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am ... die vorgezeichneten Anregungen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange geprüft. Das Ergebnis ist maßgebend worden. Gotha, den ... Kreuz Oberbürgermeister
<b>SATZUNGSBESCHLUSS</b> Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am ... den Bebauungsplan Nr. 24.1 der Stadt Gotha "Wohnsiedlung an der Erfurter Landstraße" gemäß § 4 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung zur Satzung wurde mit Beschluss des Stadtrates vom ... gefasst. Gotha, den ... Kreuz Oberbürgermeister
<b>GENEHMIGUNG</b> Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wurde die Genehmigung durch Eingangsbestätigung für den Bebauungsplan Nr. 24.1 der Stadt Gotha "Wohnsiedlung an der Erfurter Landstraße" bestanden aus Planzeichnung (Teil A) und Textteil (Teil B) mit Schreiben des Landratsamtes Gotha vom ... Az: ... erteilt. Gotha, den ... Kreuz Oberbürgermeister
<b>AUFERTIGUNGSVERMERK</b> Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhaltes dieses Bebauungsplanes mit dem Willen des Stadtrates sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans wird bezeugt. Gotha, den ... Kreuz Oberbürgermeister
<b>INKRAFTTRETEN</b> Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 24.1 der Stadt Gotha "Wohnsiedlung an der Erfurter Landstraße" sowie die Stellung, bei welcher der Bebauungsplan während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am ... ersichtlich bekanntgemacht worden. Die Satzung ist am ... in Kraft getreten. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf Beschwerdemöglichkeiten (§ 21 Abs. 2 BauGB) und weiter auf die Möglichkeit und das Entstehen von Erwerbsansprüchen (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB) hingewiesen worden. Gotha, den ... Kreuz Oberbürgermeister



**PLANZEICHENERKLÄRUNG**

<p><b>1. Art der baulichen Nutzung</b> § 9 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BauGB</p> <p>MU Urbanes Gebiet</p>	<p><b>2. Maß der baulichen Nutzung</b> § 9 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 BauGB</p> <p>MU 1 0,8 15,00 m FD FD</p>	<p><b>3. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche</b> § 9 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 BauGB</p> <p>o offene Bauweise E nur Einzelhäuser zulässig FD Flachdach</p>	<p><b>4. Verkehrsflächen</b> § 9 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 BauGB</p> <p>o öffentliche Verkehrsflächen o Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung o Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung o Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung</p>	<p><b>5. Grünflächen</b> § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB</p> <p>o Grünfläche mit Zweckbestimmung o Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Gehwegbereich" o Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Querschnittsbereich"</p>	<p><b>6. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für den Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft</b> § 9 Abs. 1 Nr. 20, 21 und Abs. 8 BauGB</p> <p>o Anpflanzen: Bäume o Erhaltung: Bäume</p>	<p><b>7. Sonstige Planzeichen</b></p> <p>o Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätzen, Gängen und Gemeinschaftsanlagen o Zweckbestimmung "Tiefgarage" o Zweckbestimmung "Stellplätze" o Grenz des räumlichen Geltungsbereichs o Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung o Hinweis zur Planungsebene o Flurstücksgrenzen (Beispiel) o Flurgrenze o Gebäude - Bestand o Schottermark - Querschnitt</p>
--	---	---	---	---	---	--

**TEIL B - TEXTTEIL**

In Ergänzung der Festsetzungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift oder Text gilt folgendes:

**A) PLANRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**  
§ 9 Abs. 1 BauGB, BauNVO und ThürBO

**1. Art der baulichen Nutzung** § 9 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 BauGB

1.1 Urbanes Gebiet, zulässige Bebauung gem. § 6a Abs. 1 und 2 BauNVO, ausgenommen hiervon sind die gemäß § 6a Abs. 2 Nr. 3 zulässigen Schrank- und Speisewirtschaften.

1.2 Die gemäß § 6a Abs. 2 Nr. 3 zulässigen Schrank- und Speisewirtschaften sind ausschließlich im Urbanen Gebiet MU 4 zulässig.

1.3 Ausnahmsweise zulassungsfähige Nutzungen gemäß § 6a Abs. 3 BauNVO sind nicht zulässig.

**2. Maß der baulichen Nutzung** § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 Abs. 1 BauNVO

2.1 Siehe Planentwurf - Festsetzungsschlüssel (Nutzungsanforderungen)

2.2 Bei der Ermittlung der zulässigen Grundflächen gilt § 19 Abs. 4 BauNVO.

2.3 Die maximal zulässigen Höhen baulicher Anlagen in allen Baugeländen sind auf die in der Planzeichnung festgesetzten urbanen Baugeländehöhen (NN) zu beziehen. Die maximal zulässigen Höhen baulicher Anlagen dürfen nicht überschritten werden. Ausnahmen sind für technisch bedingte Aufbauten bis zu 1,0 m zulässig.

**3. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche, Stellplätze und Garagen**  
§ 9 Abs. 1 Nr. 2, 4 und 22 BauGB, § 12, 14a, 22, 23 BauNVO

3.1 Im Plangebiet ist die offene Bauweise festgesetzt.

3.2 Eine Überschreitung der Baugrenzen durch Erker und Balkone um maximal 1,00 Meter auf einer Länge von maximal 25% der jeweiligen Gebäudeseite ist gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO zulässig.

3.3 Auf allen Gebäuden sind Anlagen der Photovoltaik und Solarthermie ausschließlich auf Dächern bis zu einem Anteil von maximal 2/3 der jeweiligen Dachfläche zulässig.

3.4 Die Errichtung oberirdischer Stellplätze ist im gesamten Plangebiet ausschließlich innerhalb der als Flächen für Stellplätze sowie als Verkehrsflächen festgesetzten Flächen zulässig.

3.5 In den Urbanen Gebieten MU 1, MU 2, MU 3 und MU 4 ist die Errichtung von Tiefgaragen innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

3.6 In den Urbanen Gebieten MU 1, MU 2, MU 3 und MU 4 ist die Errichtung von Tiefgaragen ausschließlich innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen mit inneweitend mit der Zweckbestimmung Tiefgarage (TGa) und dem Planzeichen 15.3 PlanZV "Umgrünung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen" festgesetzten Flächen zulässig.

3.7 Die Errichtung von Zufahrten für Tiefgaragen ist in den Urbanen Gebieten MU 1, MU 2, MU 3 und MU 4 auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und der mit der Zweckbestimmung Tiefgarage (TGa) und dem Planzeichen 15.3 PlanZV "Umgrünung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen" festgesetzten Flächen zulässig.

3.8 Das oberste Geschoss von Gebäuden ist als Staffgeschoss auszubilden. Bei dem Staffgeschoss ist das Mauerwerk, hinter dem sich Wochenfäche befindet, um mindestens 1,00 Meter von der Außenkante des darunter liegenden Geschosses zurückzusetzen.

3.9 Aufstufungen für Rettungswege der Feuerwehr einschließlich deren Zufahrten sowie Einrichtungen zur Be- und Entlüftung der Tiefgaragen sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

**4. Grünflächen** § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB

4.1 Die als Grünflächen festgesetzten Flächen sind als unverfestigte Freiflächen zu erhalten und zu pflegen.

4.2 Auf der Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Querschnittsbereich" ist die Errichtung baulicher Anlagen, die der Zweckbestimmung der Grünfläche dienen, allgemein zulässig. Auf den übrigen Grünflächen ist die Errichtung baulicher Anlagen nicht zulässig. Einbauten an Grundstücksgrenzen sind von dieser Festsetzung ausgenommen.

**5. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für den Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**  
§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 21 und Abs. 8 BauGB

5.1 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen  
§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB

5.1.1 Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind gärtnerisch zu gestalten und zu 30% als Gehölzflächen anzulegen. Pro 100 m<sup>2</sup> Fläche ist ein Laubb Baum der Anteele 1, pro 2 m<sup>2</sup> Fläche ist ein Strauch der Anteele 2 zu pflanzen. Sträucher der Anteele 2 sind in Gruppen zu jeweils 5 Pflanzen anzupflanzen.

5.1.2 An den in der Planzeichnung mit dem Planzeichen "Anpflanzen Bäume" festgesetzten Standorten ist je Planzeichen ein Laubb Baum der Anteele 3 zu pflanzen. Zur Herstellung von Grünflächen oder Tiefgaragenzufahrten ist eine Abweichung von bis zu 3,00 Meter von den zeichnerisch festgesetzten Pflanzstandorten für Bäume ausnahmsweise zulässig.

5.1.3 Grundstücksanforderungen in Form von Konferenzen sind nicht zulässig.

5.2 Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen  
§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB

Die Erhaltungsflächen, die zur Erhaltung der Ernter festgesetzt sind, sind zu erhalten und bei Baumaßnahmen im Umfeld wirksam vor Beseitigung zu schützen. Abgabige Gehölze sind durch standortgerechte Gehölze gemäß Anteele 1 zu ersetzen.

**6. Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen**  
§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB

Vorgeschene Art der Inanspruchnahme mit Leitungsrechten zu belastende Flächen:  
a) Leitungsrechte eines Stromabstellers  
b) Leitungsrechte zugunsten des Leitungsabstellers

**B) BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**  
§ 9 Abs. 1 BauGB, BauNVO und ThürBO

**Fachbereich**  
In den Urbanen Gebieten MU 1, MU 2, MU 3 und MU 4 ist ausschließlich die Errichtung von Flachdächern zulässig.

**Überbauungen**  
Die Dächer der Wohngebäude sind mit einer externen Dachbegrünung zu versehen. Die Dachbegrünung ist dauerhaft zu erhalten und bei Abtragung gleichwertig zu ersetzen. Von der Dachbegrünung ausgenommen sind begehbare Dachterrassen, verbleibende Flächen, Terrassen und sonstige Aufbauten sowie Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie.

**Fassadenbegrünung**  
Die Außenfassaden von Gebäuden sind mit einer Rank- oder Kletterpflanze zu bepflanzen. Meter Weiteflächen zu begrünen, dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Von der Festsetzung kann zugunsten von technischen Fassadenfunktionen (z.B. Schalldämmung, Brandschutz oder natürliche Belüftung und Konzepte für Regenwasser, Fensterver- und Balkone) abgesehen werden, soweit sichergestellt ist, dass mindestens 12% der gesamten Fassadenflächen dauerhaft begrünt sind.

**Gestaltung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen**  
Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen, die nicht als Stellplätze, Zufahrten, Terrassen oder Wege angelegt werden, sind unverfestigt zu belassen und gärtnerisch zu gestalten. Stein-, Kies-, Splitt- und Schotterflächen oder -schüttungen sind unzulässig.

**Grundstücksanforderungen**  
Einfriedigungen an Grundstücksgrenzen sind bis zu einer Höhe von maximal 1,20 Meter zulässig.

**C) HINWEISE**

1. Die Gestaltung der privaten Freizeitanlagen und deren Bepflanzung sind vom Bauherrn in einem Freizeitanlagenkonzept und mit dem Amt für Grünflächen der Thüringer Bauordnung (ThüBO) abzustimmen. Es wird empfohlen, bei der Anlage von Grünflächen sowie bei Baumaßnahmen heimische und standortgerechte Gehölze gemäß Anteele 1, 2 und 3 zu verwenden.

**Anteele 1:**  
Bäume (Hochstamm, StM 1/18):  
Acer campestre Turkei (Feldahorn)  
Acer x fraxinifolium Krumm-Buche (Krumm)  
Acer platanoides "Emerald Queen" (Spitzahorn)  
Acer platanoides "Ombra" (Spitzahorn)  
Acer zoecherianum ssp. A. neglectum Auer (Zoecherer Ahorn)  
Alnus (Ahorn)  
Amenlicher arborea Robin Hlf (Felsenbirne)  
Carpinus betulus (Hainbuche)  
Cornus mas (Kornelkirsche, Gebeir Hartriegel)  
Crataegus laevigata "Carriere" ssp. C. carrierei (Aglahorn)  
Fraxinus ornus (Bumelshaus, Mann-Eiche)  
Fraxinus ornus (Bumelshaus, Mann-Eiche)  
Gleditsia triacanthos "Sourwood" (Gold-Edelkastanie)  
Liquidambar styraciflua (Amorhambaum)  
Linderostron vulpifera (Lupulobäumchen)  
Magnolia kobus (Baumgarbe)  
Pinus avestras "Parthenocarpa" (Hochstamm, StM 2/20)  
Pinus peuce "Aberle" (Traubeneiche)  
Pinus peuce "Schloss Teltow" (Traubeneiche)  
Pinus sargentii (Scharlach-Eiche)  
Pinus subhirtella "Autumnalis" (Winterkirsche)  
Quercus cerris (Eichenbaum)  
Quercus petraea (Traubeneiche)  
Quercus robur (Eiche)  
Sorbus aria (Mispel) (Mispelbaum)  
Sorbus aucuparia (Eberesche)  
Sorbus domestica (Kornelkirsche)  
Tilia x europaea (Kornelbuche)  
Tilia x europaea (Kornelbuche)  
Tilia x europaea (Kornelbuche)

**Anteele 2:**  
Sträucher (Hochstamm, StM 2/20):  
Amenlicher arborea (Robin-Hahnenfuß)  
Betula vulgaris (Birkhahnenfuß)  
Buddleia davidii (Schmetterlingsstrauch)  
Cornus spec. (Hahnentee)  
Cotinus obovata (Hahnenfarn)  
Daphne genkwa (Flieder)  
Kalmia latifolia (Kalmia)  
Ligustrum vulgare (Liguster)  
Lonicera xylosteum (Geißweide, Hasenkräuter)  
Prunella vulgaris (Heidekraut)  
Rosa alba "Schneepalme" (Alpen-Parthenocarpa)  
Rosa spec. (Rosa)  
Sambucus racemosa (Roter Holunder)  
Spiraea spec. (Spirea)  
Syria spec. (Flieder)  
Viburnum spec. (Schneeball)  
Weigela florida (Weigela)

**Anteele 3:**  
Streuobstgehölze (Hochstamm, StM 2/20):  
Acer campestre Turkei (Feldahorn)  
Acer platanoides "Emerald Queen" (Spitzahorn)  
Acer platanoides "Ombra" (Spitzahorn)  
Acer zoecherianum ssp. A. neglectum Auer (Zoecherer Ahorn)  
Gleditsia triacanthos "Sourwood" (Gold-Edelkastanie)  
Liquidambar styraciflua (Amorhambaum)  
Pinus avestras "Parthenocarpa" (Hochstamm, StM 2/20)  
Pinus peuce "Aberle" (Traubeneiche)  
Pinus peuce "Schloss Teltow" (Traubeneiche)  
Pinus sargentii (Scharlach-Eiche)  
Pinus subhirtella "Autumnalis" (Winterkirsche)  
Quercus cerris (Eichenbaum)  
Quercus petraea (Traubeneiche)  
Quercus robur (Eiche)  
Sorbus aria (Mispel) (Mispelbaum)  
Sorbus aucuparia (Eberesche)  
Sorbus domestica (Kornelkirsche)  
Tilia x europaea (Kornelbuche)  
Tilia x europaea (Kornelbuche)  
Tilia x europaea (Kornelbuche)

2. Der Mutterboden/Überboden, der bei der Durchführung der Hoch- und Tiefbauarbeiten abgetragen wird, ist wieder zu verwenden und durch geeignete Maßnahmen in nutzbarem Zustand zu erhalten. Die Zwischenlagerung des Mutterbodens hat gemäß der DIN 1931 - Verwertung von Bodematerial - in tieferen Schichten mit einer Höhe von 2 Meter zu erfolgen. Die Durchlässigkeit des gewachsenen Bodens ist nach der baubedingten Verdichtung wiederherzustellen.

3. Maßgebend für Bodenmerkmalen (§ 13 und 16 Thür Denkmalschutzgesetz (ThürDSchG)) sind die Bodenkundlichen Untersuchungen (§ 13 ThürDSchG) an den in der Planzeichnung festgesetzten Standorten. Sämtliche Bodenkundliche Untersuchungen sind durch den Bauherrn zu finanzieren. Bei Funden von Fundamenten, Mauern, Stützungen, Fundamenten, Fundamenten oder z.B. Schichten, Stützungen, Stützungen sind die Thüringische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie und die Untere Denkmalbehörde der Stadt Gotha unverzüglich zu verständigen.

4. Bei Bekanntheit / Auffinden von Abfallgegenständen (schadstoffhaltige Medien) und/oder Auffinden von Verschmutzungen für das Vorhandensein von Schadstoffen im Boden, der Bodenluft oder im Grundwasser sind die Thüringische Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUB), Carl-Neuberg-Allee 9-10, 99089 Gotha, Untere Bodenbehörde, 18. Allee, Straße 50, 99607 Gotha unverzüglich zu informieren und die weitere Vorgehensweise abzustimmen.

5. Beim Auffinden von Munitionskörpern im Rahmen der Erschließung und Bepflanzung des Plangebietes ist umgehend die örtliche Ordnungsbehörde, die zuständige Polizei oder der Kampfplatz-Alarmdienst zu benachrichtigen.

6. Die Herstellung von Bohrungen für Erdwärmepumpen ist gemäß § 41 Abs. 2 ThürWG mindestens drei Monate vor Beginn der Arbeiten bei der Unteren Wasserbehörde des Landratsamtes Gotha anzuzeigen.

7. Geologische Untersuchungen - Erderschütterungen (Befragungen, großformatige Messungen) sowie geophysikalische oder geochemische Messungen - sind gemäß Geologiedienstgesetz § 8 spätestens zwei Wochen vor Baubeginn und/oder dem Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUB), Carl-Neuberg-Allee 9-10, 99089 Gotha, Untere Bodenbehörde, 18. Allee, Straße 50, 99607 Gotha unverzüglich zu informieren und die weitere Vorgehensweise abzustimmen. Protokolle der Untersuchungen, Lagepläne zu 8) gemäß § 9 des Gesetzes spätestens drei Monate nach Abschluss der Untersuchungen und/oder der Befragungen zu übergeben.

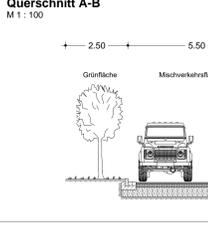
8. Bei der Durchführung von Baumaßnahmen ist die Baumaßnahmenverordnung der Stadt Gotha anzuwenden.

9. Die Begründung dient der Darlegung des Bebauungsplanes.

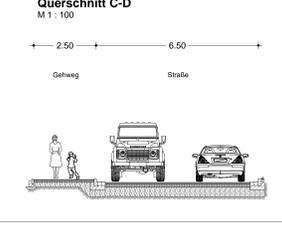
**Skizze Gliederung Verkehrsfläche**



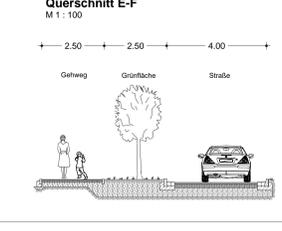
**Querschnitt A-B**



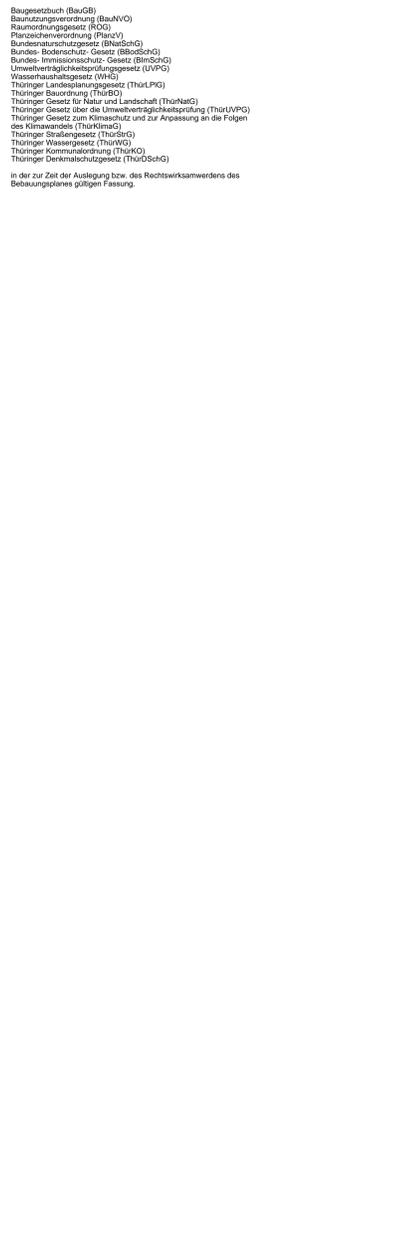
**Querschnitt C-D**



**Querschnitt E-F**



**STADT GOTHA**  
**BEBAUUNGSPLAN Nr. 24.1**  
**"WOHNRESIDENZ AN DER ERFURTER LANDSTRASSE"**  
**M 1 : 500**



<b>VORENTWURF</b>	
<p><b>planungsgruppe 91</b> Ingenieurgesellschaft Landschaftsarchitekten   Stadtplaner   Architekten www.planungsgruppe91.de info@planungsgruppe91.de</p> <p><b>verfassersträger</b> Stadt Gotha über: Stadtparagang Hauptmarkt 1 - 99607 Gotha</p> <p><b>projekt</b> BEBAUUNGSPLAN Nr. 24.1 DER STADT GOTHA "WOHNRESIDENZ AN DER ERFURTER LANDSTRASSE"</p> <p><b>planbezeichnung</b> VORENTWURF Teil A - Planzeichnung Teil B - Textteil</p> <p><b>planverfasser</b> planungsgruppe 91 ingenieurgesellschaft Jägerstr. 7   99607 Gotha   T 03621 - 29159</p>	<p>entwurf Fries gezeichnet Fries datum März 2025 projekt 224.431 blatt 1 masstab 1:500</p>